

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/2865	Kommunale Angelegenheiten	IM	10.	17/3067	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/2669	Richter/Justizwesen	JuM	11.	17/3077	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/1303	Verkehr	VM	12.	17/3091	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/2696	Verkehr	JuM	13.	17/3109	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	17/3085	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/3206	Ausländer- und Asylrecht	JuM
6.	17/3108	Ausländer- und Asylrecht	JuM	15.	17/2597	Richter/Justizwesen	JuM
7.	17/2869	Ausländer- und Asylrecht	JuM	16.	17/2986	Beamtenversorgung	FM
8.	17/3022	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	17/2534	Staatsanwaltschaften	JuM
9.	17/3028	Schulwesen	KM	18.	17/1900	Ausländer- und Asylrecht	JuM

1. Petition 17/2865 betr. Beschwerde über eine Gemeinde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass eine Gemeinde ihre Informationspflichten gemäß § 20 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) in Bezug auf den Bau eines Zentralklinikums auf der Gemarkung der Gemeinde nicht erfüllt habe. Er fordert, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu diesem Vorhaben von Bürgermeister und Gemeinderat vollumfänglich einbezogen werden.

II. Sachverhalt

Aufgrund von erhöhtem Wettbewerb, demografischen Entwicklungen, steigendem Investitionsbedarf, Fachkräftemangel, stetig anwachsenden Struktur- und Qualitätsanforderungen im deutschen Krankenhaussektor sowie bundesgesetzlichen Vorgaben, wurden im Landkreis – welchem die Gemeinde angehört – Planungen zur Weiterentwicklung der lokalen Krankenhausversorgung durchgeführt. Teil davon ist der Bau eines neuen Zentralklinikums. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse hierzu wurden durch den Kreistag des Landkreises am 20. Dezember 2022 gefasst. Um die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 17 Landkreisordnung (LKrO) in die Planungen einzubeziehen, wurden im März 2023 vier Bürgerdialoge in verschiedenen Städten des Landkreises durchgeführt. Begleitend wurde ein Bürgerforum mit zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises eingerichtet, nach welchem der Neubau eines Kreis-klinikums in der Mitte des Landkreises empfohlen wurde. Der gesamte Prozess wurde durch umfassende Berichterstattung in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite des Landkreises begleitet.

Mit Beschluss des Kreistags vom 25. Juli 2023 wurde bezüglich der zukünftigen Ausrichtung der Regionalversorgung ein zweistufiges Standortauswahlverfahren festgelegt, bei welchem in erster Stufe geeignete Grundstücke für einen Klinikneubau durch ein Bieterverfahren ausgewählt werden sollten. In zweiter Stufe sollte der geplante Neubau mit der Sanierung und Erweiterung des bisher bestehenden Klinikums verglichen werden. Anhand verschiedener Kriterien, insbesondere schnelle Erreichbarkeit aus dem gesamten Kreisgebiet, wurde für die Grundstückssuche ein Standortmittelpunkt festgelegt, welcher in der angesprochenen Gemeinde liegt. Innerhalb eines Suchradius von 2 bzw. 5 Kilometern um diesen Punkt sollte ein angemessener Standort gefunden werden. Die Auswahl des Grundstücks durch ein Bieterverfahren wurde durch einen Eigenbetrieb des Landkreises durchgeführt. Die betroffenen Gemeinden im Kreisgebiet, die innerhalb des Suchradius liegen, wurden mit Schreiben vom 27. September 2023 darüber informiert. Einsendefrist für die Bewerbung mit konkreten Grundstücken bzw. Grundstücksvorschlägen für die Gemeinden war der 10. November 2023.

Die Gemeinde lud nach Prüfung der zugesendeten umfangreichen Unterlagen für das Bieterverfahren über ihr Mitteilungsblatt am 28. Oktober 2023 zu einer au-

ßerordentlichen Sitzung des Gemeinderats am 31. Oktober 2023 speziell zu dieser Thematik ein. Aufgrund des zu erwartenden hohen Interesses habe die Gemeinde die Sitzung in einem größeren Veranstaltungsraum abgehalten. Der sonst übliche Sitzungssaal hätte keine ausreichende Kapazität für die teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gehabt. In dieser Sitzung seien nach Angaben der Gemeinde 120 interessierte Bürgerinnen und Bürgern anwesend gewesen, wovon 4 sich zu Beginn der Sitzung in der Fragestunde zu Wort gemeldet hätten. Nach Angaben des Petenten seien jedoch nur 107 Interessierte anwesend gewesen, was er angesichts des umfangreichen Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde als zu wenig erachte und mit einer zu kurzfristigen Einladung und fehlenden Informationen begründet. In dieser Gemeinderatssitzung seien nach Angaben der Gemeinde die Anwesenden im Anschluss an die Bürgerfragestunde über die Thematik informiert worden, diese im Gemeinderat beraten und letztendlich mehrheitlich der Grundsatzbeschluss gefasst worden, sich an dem Bieterverfahren mit der Ausweisung eines Standortes auf der Gemarkung der Gemeinde zu beteiligen. Darauf aufbauend seien mögliche Standorte beraten und diesbezüglich ein einstimmiger Beschluss gefasst worden. Über diese Gemeinderatssitzung sei regulär, sowie in Form eines offenen Briefs des Bürgermeisters im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 11. November 2023 informiert worden.

Die Bewerbung der Gemeinde im Rahmen des Bieterverfahrens ging beim Betriebsleiter des Eigenbetriebs am 9. November 2023 ein. Die Auswahl des Grundstücks auf der Gemarkung der Gemeinde durch den Kreistag des Landkreises erfolgte in der öffentlichen Kreistagssitzung am 5. März 2024. Grundlage des Beschlusses war eine durch einen externen Gutachter erstellte Bewertungsmatrix für den Vergleich der vier eingereichten Grundstücke auf dem Kreisgebiet.

Nach der Auswahl des Grundstückes auf ihrer Gemarkung wurde von der Gemeinde eine Einwohnerversammlung am 12. April 2024 terminiert, die am 21. März 2024 durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Über den Termin wurde im Mitteilungsblatt vom 23. März 2024 bereits informiert; die Einladung hierzu mit Informationen über die Tagesordnung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 6. April 2024. Zu dieser Sitzung seien laut der Gemeinde 450 Interessierte erschienen. Es sei u. a. auch durch Vertreter des Landkreises umfassend über die Thematik informiert worden. Vonseiten der Gemeinde sei angekündigt worden, eine Gemeindeentwicklungskonzeption zu erstellen, bei der die Bevölkerung mit einbezogen werden solle. Eine weitere Einbindung der Bevölkerung sei auch durch den Landkreis zugesichert worden.

Der Petent bemängelt, dass sich in dieser Versammlung der Bau des Zentralklinikums in der Gemeinde bereits als „beschlossene Sache“ dargestellt habe und rügt diesbezüglich unzureichende Informationen an die Bevölkerung. Er fordert Bürgermeister und Gemeinderat der Gemeinde auf, die Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich in das Vorhaben zum Bau des Zentralklinikums einzubeziehen.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 20 Absatz 2 GemO sollen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 20 Absatz 2 GemO soll eine die Willensbildung der Gemeindeorgane lediglich unterstützende Beteiligung sicherstellen, die den Zweck hat, die von der Planung berührten Belange und Bedürfnisse zu ermitteln und den Planungsprozess transparent zu machen. Alle konkret zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten kommen zur Unterrichtung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner in Betracht. In welcher Form die Unterrichtung konkret geschieht, ist dem Gemeinderat und dem Bürgermeister überlassen. Eine Unterrichtung der Presse, die Darstellung und Erörterung aktueller Fragen im Amtsblatt, das Erteilen von Auskünften gegenüber interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern oder das Anberaumen sonstiger Diskussionsveranstaltungen stellen hierfür gebräuchliche Formen dar, um der Informationspflicht nachzukommen.

Der Bau eines Zentralklinikums ist als Teil des Gesundheitswesens jedoch nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern des Landkreises. Demnach ist § 20 Absatz 2 GemO nicht einschlägig, um den fehlenden Informationsfluss hinsichtlich dieses Vorhabens vonseiten der Gemeinde zu rügen. Da die Planung nicht Aufgabe der Gemeinde ist, hat diese auch keine Pflicht oder Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger umfassend darüber zu informieren, da sie selbst keinen Zugang zu den geforderten Informationen hat. Zudem war auch für die Gemeinde erst ab dem 5. März 2024 klar, dass der Standort in der Gemeinde durch den Kreistag des Landkreises ausgewählt wurde.

Betreffend die Gemeinde ist § 20 Absatz 2 GemO jedoch hinsichtlich der Teilnahme am Bieterverfahren für die Auswahl des Grundstücks anwendbar. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges Vorhaben für die Gemeinde, welches unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam ist und geeignet ist, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig zu berühren. Die Gemeinde soll die Bürgerinnen und Bürger daher möglichst frühzeitig unterrichten. Dabei sind die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen darzustellen.

Die Gemeinde wurde in die Standortentscheidung des Landkreises erst mit dem Schreiben vom 27. September 2023 einbezogen und erfuhr, dass sich die in Frage kommenden Gemeinden im Rahmen eines Bieterverfahrens aktiv mit konkreten Grundstücksvorschlägen um einen Standort bewerben konnten bzw. mussten. Die Gemeinden hatten hierfür lediglich bis zum 10. November 2023 Zeit und vor einer Beschlussfassung des Gemeinderates umfangreiche Dokumente zu

prüfen sowie entsprechende Erhebungs- und Planungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der Kürze der Zeit und des Umfangs der zu bearbeitenden Unterlagen wurde der Bevölkerung in einer außerordentlichen Gemeinderatssitzung speziell zu dieser Thematik die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und es wurden neben dem Gemeinderat auch alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner umfassend über die Thematik informiert. Die Einladung zu dieser Sitzung am 31. Oktober 2023 erfolgte 3 Tage davor, was angesichts der Eilbedürftigkeit ausreichend erscheint. § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GemO enthalten keine Vorgaben an die Gemeinden, wie die Unterrichtung zu erfolgen hat. Es kann daher vorliegend dahinstehen, ob grundsätzlich alleine eine öffentliche Gemeinderatssitzung den Erfordernissen des § 20 Absätze 1 und 2 GemO ausreichend Rechnung tragen kann. § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GemO enthalten „soll“-Regelungen. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ist vorliegend von einem atypischen Fall auszugehen, der es ausreichend erscheinen lässt, dass in einer kurzfristig anberaumten Gemeinderatssitzung informiert wurde. Hinzu kommt, dass zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner bestand, sich zu äußern und Fragen zu stellen.

Der Beschluss des Gemeinderats zur Beteiligung am Bieterverfahren erfolgte nach Anhörung der Anwesenden und intensiver Beratung mit deutlicher Mehrheit.

Der Petent bringt dagegen vor, dass aufgrund der zu geringen Teilnahme von nur 107 der insgesamt rund 6 500 Einwohnerinnen und Einwohnern an dieser Gemeinderatssitzung keine Grundlage für ein weiteres Vorgehen gegeben sei. Nach Angaben der Gemeinde nehmen an einer regulären Gemeinderatssitzung durchschnittlich 4 bis 6 Bürgerinnen und Bürger teil. Demnach ist eine Teilnahme von über 100 Interessierten als eine deutliche Steigerung zum Normalfall zu betrachten, was auf ein erhöhtes Interesse in der Bevölkerung schließen lässt. Die Gemeinde stellte aufgrund des erwarteten großen Interesses größere Räumlichkeiten für die Sitzung zur Verfügung. Die Beschlussfassung der Gemeinde kann auch bei bedeutsamen Themen nicht von der Teilnehmeranzahl der Besucherinnen und Besucher bei einer öffentlichen Sitzung abhängig gemacht werden, sofern diese ordnungsgemäß einberufen und darüber informiert wurde.

Weiter bemängelt der Petent, dass in dieser Gemeinderatssitzung die Bürgerinnen und Bürger zwar informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, im weiteren Verlauf jedoch gleich Beschlüsse zur Thematik gefasst wurden. Diese Vorgehensweise ist, wie oben erläutert, der Kürze der Zeit und der Höhe des Arbeitsumfangs im Bieterverfahren geschuldet und nicht zu beanstanden. Erst nach der Bürgerfragestunde erfolgte durch den Gemeinderat die Entscheidung über die Teilnahme am Bieterverfahren, sodass der einzelne Gemeinderat in seiner Entscheidung die vorgebrachten Argumente der Einwohner einbeziehen und berücksichtigen konnte. Weiterhin wurden schon im Vorfeld von Mitgliedern des

Gemeinderats Gespräche mit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern geführt.

Die Gemeinde plant darüber hinaus – und hat dies auch im Rahmen der Einwohnerversammlung zum Ausdruck gebracht – dass eine Gemeindeentwicklungskonzeption erarbeitet werden soll, in welche die Bevölkerung intensiv mit einbezogen werden wird. Unabhängig hiervon erfolgt auch im Rahmen weiterer Verfahren, wie beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung eine förmliche Beteiligung und Anhörung.

Dementsprechend ist die Vorgehensweise der Gemeinde nicht zu beanstanden.

Sofern die Rüge des Petenten auch auf die Vorgehensweise des Landkreises übertragen werden kann, ist § 17 LKrO diesbezüglich die entsprechende Vorschrift. Auch hier ist die Vorgehensweise des Landkreises nicht zu beanstanden. Durch die vier Bürgerdialoge sowie das Bürgerforum im März 2023 wurde die Bevölkerung frühzeitig mit einbezogen und informiert. Die Beschlüsse zu dieser Thematik wurden in öffentlichen Kreistagssitzungen gefasst. Zudem erfolgte dazu auch in der Presse laufend eine ausführliche Berichterstattung. Auch nach Auswahl des Standortes informierte der Landkreis die Bevölkerung im Rahmen der Bürgerversammlung in der Gemeinde am 12. April 2024 und kündigte an, die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verfahren mit einzubeziehen.

Hinsichtlich der Rüge der Nichterfüllung der Informationspflicht des § 20 Absatz 2 GemO kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Dem Anliegen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu dem Vorhaben von Bürgermeister und Gemeinderat im Weiteren vollumfänglich einbezogen werden, wird – wie dargestellt – entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich dem Anliegen der Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu dem Vorhaben wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/2669 betr. Beschwerde über Richter, Gerichtsvollzieher u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über:

1. Die im Juli 2022 gegen ihn und seinen Bruder vom Amtsgericht richterlich erlassenen einstweiligen Verfügungen, die den Petenten und seinen Bruder „enteignet“ hätten.
2. Die im Zeitpunkt der Einreichung der Petition noch nicht durchgeführte Zwangsräumung des betroffe-

nen Grundstücks durch einen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht und das aus seiner Sicht über das Grundstück rechtswidrig angeordnete Zwangsverwaltungsverfahren.

3. Die in einem Geheimverfahren durch das Amtsgericht rechtsmissbräuchlich erteilte Rechtsnachfolgeklausel.
4. Allgemein über die aus Sicht des Petenten bestehende institutionelle Diskriminierung am Amtsgericht.

II. Sachverhalt

Sämtliche dem Petitionsausschuss durch die Petenten vorgelegten Schriftstücke stehen in einem Gesamtzusammenhang. Ausgangspunkt ist der Erwerb eines bebauten Grundstücks durch den Petenten mit Zuschlag Ende Januar 2022 in einem Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht. Das Grundstück wurde zunächst weiterhin von den früheren Eigentümern bzw. deren Familie bewohnt. Die Räumung des Grundstücks wurde zwischenzeitlich Mitte Februar 2024 durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht vorgenommen. In diesem Zusammenhang und der Petition vorausgegangen stehen zahlreiche Verfahren zwischen den Beteiligten, den Petenten und den ehemaligen Eigentümern des Grundstücks bzw. deren Familie (ca. 30 Zivilverfahren und 12 Vollstreckungsverfahren beim Amtsgericht sowie 16 Beschwerdeverfahren, 6 Berufungsverfahren, 3 erstinstanzliche Zivilverfahren beim Landgericht).

1. „Enteignung“ aufgrund einstweiliger Verfügungen

Mit Antrag Mitte Juli 2022 von sechs Antragstellern wurde im Verfahren A der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Petenten und seinen Bruder – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – u. a. mit dem Inhalt beantragt, den Antragsgegnern zu untersagen, das Haus (ersteigertes Grundstück) zu betreten. Mit Beschluss von Ende Juli 2022 beschloss das Amtsgericht, den Antragsgegnern lediglich gegenüber einem der Antragsteller zu untersagen, das Haus zu betreten. Bezüglich der weiteren Antragsteller wurde der Antrag zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz Ende August 2022 legten die Antragsgegner Widerspruch gegen den Beschluss aus Ende Juli 2022 ein, worauf Ende Dezember 2022 eine mündliche Verhandlung stattfand. Im Zeitraum zwischen Einlegung des Widerspruchs und mündlicher Verhandlung wurden von beiden Parteien Befangenheitsanträge gestellt, die abgelehnt wurden, und Terminverlegungen beantragt. Ende Dezember 2022 erging ein Urteil, mit dem die einstweilige Verfügung von Ende Juli 2022 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wurde.

Im Verfahren B beantragte ein Antragsteller mit Schriftsatz von Mitte Juli 2022 beim Amtsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegner (den Petenten und seinen Bruder) mit dem Inhalt, die Antragsgegner – wegen Dringlichkeit

ohne mündliche Verhandlung – zu verpflichten, dem Antragsteller Zutritt zum Garten des Hauses zu gewähren und ihnen die dazu erforderlichen Schlüssel zur alleinigen Nutzung unter Ausschluss der Antragsgegner zu überlassen (Ziffer 1). Den Antragsgegnern sollte zudem untersagt werden, den Garten zu betreten (Ziffer 2). Mit Beschluss Mitte Juli 2022 wurde den Anträgen gemäß § 937 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ohne mündliche Verhandlung stattgegeben.

Mit Schriftsatz Ende Juli 2022 legten die Antragsgegner Widerspruch gegen den Beschluss ein, weshalb Ende März 2023 die mündliche Verhandlung stattfand. Auch hier mussten in der Zwischenzeit Befangenheitsanträge und mehrere Terminverlegungsanträge bearbeitet werden. Anfang April 2023 erging ein Urteil, mit dem die Ziffer 1 der einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts von Mitte Juli 2022 bestätigt, die einstweilige Verfügung im Übrigen aber aufgehoben und der Antrag insoweit zurückgewiesen wurde. Der Antragstellervertreter hat mit Schreiben an das Gericht Anfang Oktober 2023 mitgeteilt, dass er in vorliegender Sache (einstweiliges Verfügungsverfahren) fristgerecht Klage zur Hauptsache beim Amtsgericht eingereicht habe, welche Anfang Oktober 2023 dem Amtsgericht zugestellt worden sei.

Im Verfahren C stellte die Antragstellerin gegen die Antragsgegner (den Petenten und seinen Bruder) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung u. a. mit dem Inhalt, die Antragsteller – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – zu verpflichten, der Antragstellerin Zutritt zu einer Wohnung im Haus zu gewähren und ihr dazu erforderliche Haus- und Zimmerschlüssel zur alleinigen Nutzung unter Ausschluss der Antragsgegner zu überlassen und den Antragsgegnern zu untersagen, die Wohnung zu betreten. Mit Beschluss von Mitte Juli 2022 wurde dem Antrag – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – gemäß § 937 Absatz 2 ZPO stattgegeben.

Mit Schriftsatz von Mitte Juli 2022 legten die Antragsgegner Widerspruch ein. Die mündliche Verhandlung fand Ende Juli 2022 statt. Mit dem am selben Tag ergangenen Urteil wurde die einstweilige Verfügung aus Mitte Juli 2022 bestätigt. Gegen die Entscheidung haben die Antragsgegner Ende August 2022 Berufung eingelegt, die mit Schriftsatz Ende Oktober 2022 zurückgenommen wurde.

Im Verfahren D haben zwei Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung u. a. mit dem Inhalt beantragt, die Antragsgegner (den Petenten und seinen Bruder) – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – zu verpflichten, den Antragstellern den Zutritt zu einer Wohnung im Haus zu gewähren und ihnen dazu erforderliche Haus- und Zimmerschlüssel zur alleinigen Nutzung unter Ausschluss der Antragsgegner zu überlassen sowie den Antragsgegnern zu untersagen, die Wohnung zu betreten. Mit Beschluss von Mitte Juli 2022 wurde der Beschluss antragsgemäß erlassen.

Mitte Juli 2022 wurde durch die Antragsgegner Widerspruch eingelegt. Das Urteil erging am Tag der mündlichen Verhandlung Ende Juli 2022. Mit diesem

wurde die einstweilige Verfügung von Mitte Juli 2022 bestätigt. Die dagegen eingelegte Berufung wurde zurückgenommen. Der Antragstellervertreter reichte Anfang Oktober 2023 Klage ein.

2. Zwangsverwaltungsverfahren

Der Petent hat mit Zuschlag Ende Januar 2022 in einem Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht ein bebauts Grundstück erworben. Zur Inbesitznahme des Grundstücks hat der Petent einen Räumungstitel gegen weitere Mitbewohner des versteigerten Grundstücks erwirkt. Durch den zuständigen Gerichtsvollzieher, der mit der Räumung beauftragt wurde, wurde die Besitzeinweisung auf Ende Dezember 2023 terminiert.

Mit Beschluss des Amtsgerichts von Ende Dezember 2023 wurde auf Antrag der Räumungsschuldner wegen einer gegen den Petenten aus einem der vorangegangenen Gerichtsverfahren bestehenden Forderung (Kostenfestsetzungsbeschluss) die Zwangsverwaltung des betroffenen Grundstücks angeordnet. Der Gerichtsvollzieher hat aufgrund der hierdurch entstandenen Beschlagnahme des Grundstücks die für Ende Dezember 2023 angesetzte Räumung nicht durchgeführt und den Räumungstermin aufgehoben. Der Petent hat hiergegen mit Schreiben von Anfang Januar 2024 Vollstreckungserinnerung beim Amtsgericht eingelegt, mit dem Ziel die Räumung zeitnah durchzuführen.

Auch gegen die Eröffnung des Zwangsverwaltungsverfahrens hat der Petent Anfang Januar 2024 den Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt und zudem einen Antrag auf Ablehnung des Rechtspflegers wegen Befangenheit gestellt. Das Amtsgericht hat über beide Anträge entschieden. Im Erinnerungsverfahren hat der zuständige Rechtspfleger mit Beschluss von Anfang Januar 2024 das Zwangsverwaltungsverfahren unter Auflagen gemäß § 28 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eingestellt. Der Befangenheitsantrag wurde abgelehnt.

Nach Einstellung des Zwangsverwaltungsverfahrens und Erledigung der gegen den aufgehobenen Räumungstermin eingelegten Erinnerung wurde durch den Gerichtsvollzieher die Räumung auf Mitte Februar 2024 terminiert. Die Räumung hat wie geplant stattgefunden.

3. Rechtsnachfolgeklausel

Ende Dezember 2023 wurde auf Antrag durch das Amtsgericht eine vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde mit Rechtsnachfolgeklausel auf Gläubigerseite und auf Schuldnerseite (Petent) erteilt. Mit Schreiben Mitte Januar 2024 legte der Petent gemäß § 732 Absatz 1 ZPO Erinnerung gegen die Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel ein. Nach Anhörung der Gegenseite wurde die Erinnerung durch Beschluss des Amtsgerichts Mitte Februar 2024 zurückgewiesen.

Mit Schreiben Ende Februar 2024 beantragte der Petent erneut, die Zwangsvollstreckung aus der erteilten Rechtsnachfolgeklausel aufzuheben, hilfsweise die Zwangsvollstreckung aus der erteilten Rechtsnachfol-

geklausel für unzulässig zu erklären und ihre Einstellung anzuordnen und die Kosten der Zwangsvollstreckung den Gläubigern aufzuerlegen. Das Gericht wies den Petenten mit Schreiben von Ende Februar 2024 darauf hin, dass es sich hierbei um Anträge handelt, über die im Rahmen der eingelegten Erinnerung vom Mitte Januar 2024 bereits entschieden wurde. Gleichzeitig wurde angefragt, ob das Schreiben von Ende Februar 2024 als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss von Mitte Februar 2024 zu verstehen sei. Der Petent teilte mit Schreiben Anfang März 2024 mit, dass sein Schreiben Ende Februar 2024 als Dienstaufsichtsbeschwerde zu verstehen sei. Der Beschluss aus Mitte Februar 2024 ist daher rechtskräftig.

4. Institutionelle Diskriminierung

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus dem Vorbringen des Petenten und nach Einbeziehung des Amtsgerichts keine Anhaltspunkte hierfür ersichtlich sind. Beschwerden, Anfragen und Rügen wurden durch die zuständigen Stellen allesamt beantwortet. Die Behauptung eines kollusiven Zusammenwirkens des Amtsgerichts und der dort mit den Verfahren befassten Bediensteten mit den Antragsgegnern (frühere Eigentümer und Familie/Mitbewohner) entbehrt jeglicher Grundlage.

Die Petenten rügen schließlich in ihrem Schreiben Anfang März 2024 an das Amts- und Landgericht die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in einem gegen sie, den Petenten sowie gegen das weitere Familienmitglied geführten Ermittlungsverfahren. Des Weiteren beanstanden sie die Sachbehandlung einer von ihnen erstatteten Gegenanzeige gegen die ehemalige Eigentümerin des vom Petenten ersteigerten Grundstücks wegen des Tatvorwurfs der Verleumdung, üblen Nachrede und falschen Verdächtigung u. a. durch die Staatsanwaltschaft. Schließlich erheben die Petenten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Staatsanwalt.

III. Rechtliche Würdigung

1. „Enteignung“ aufgrund einstweiliger Verfügungen

Bei den durch den Petenten gerügten einstweiligen Verfügungen, die im Rahmen der dargestellten Verfahren ergangen sind, handelt es sich sämtlich um richterliche Entscheidungen. Diese unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit gilt nicht nur für die richterliche Entscheidung, sondern auch für die Gestaltung des Verfahrens einschließlich der Gewährung rechtlichen Gehörs im einstweiligen Verfügungsverfahren. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wäre, bestehen nicht.

Entsprechendes gilt, soweit – in den durch den Landtag unter dem 5. März 2024 ergänzend übersandten Unterlagen (Schreiben der Petenten an das Land- und Amtsgericht) – ein Strafverfahren betroffen ist.

2. Zwangsverwaltungsverfahren

Das durch den Petenten gerügte Zwangsverwaltungsverfahren unterfällt der Rechtspflegerschaft. Der geäußerte Vorwurf eines unerlaubten Zusammenwirkens der Gläubiger (ehemalige Eigentümer und Familie/Mitbewohner) mit dem zuständigen Rechtspfleger konnte durch keine Tatsache begründet werden. Weder der Vortrag des Petenten noch der Aktinhalt lassen Hinweise auf ein solches Zusammenwirken erkennen. Rechtlich ist es nicht möglich, ein als unrichtig erachtetes Vorgehen des Gerichts im Wege des Ablehnungsgesuchs zu beseitigen, vielmehr muss im jeweiligen Verfahren der statthafte Rechtsbehelf ergriffen werden. Dies ist vorliegend geschehen.

Gemäß § 9 Rechtspflegergesetz sind Rechtspfleger darüber hinaus sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Soweit im dargelegten Zusammenhang richterliche Entscheidungen ergangen sind, gilt das oben Dargelegte zur verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit.

3. Rechtsnachfolgeklausel

Über sämtliche Eingaben des Petenten wurde durch das Amtsgericht eine Entscheidung herbeigeführt. Soweit im dargelegten Zusammenhang Entscheidungen ergangen sind, die der Rechtspflegerschaft unterfallen, gilt das oben Dargelegte.

4. Institutionelle Diskriminierung

Gegenüber dem Petitionsausschuss werden in diesem Zusammenhang keine konkreten Vorwürfe geäußert. Auf eine dezidierte Darstellung des Sachverhalts wird aus diesem Grunde an dieser Stelle verzichtet. Weder die Einstellung der Ermittlungen gegen eine Person X gemäß § 170 Absatz 2 StPO noch die Beantragung von Strafbefehlen gegen die vier Mitglieder der Familie des Petenten wegen falscher Versicherung an Eides Statt gibt angesichts des dargelegten Sachverhalts Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen – wie von den Petenten unterstellt – in rassistischer, diskriminierender Weise geführt hätte. In nicht zu beanstandender Weise hat der Leitende Oberstaatsanwalt die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den betroffenen Staatsanwalt im Hinblick auf das Petitionsvorbringen zurückgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/1303 betr. Falschparken

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht unzureichende Verkehrsüberwachung der Stadt S. im Zusammenhang mit Falschparkern. Ferner begehrt er die Prüfung eines Rechtsanspruchs auf freie Geh- und Radwege einschließlich Schutzstreifen in Baden-Württemberg.

II. Sachverhalt

Der Petent berichtet, dass insbesondere abends und an den Wochenenden in einem Stadtteil der Stadt S. wenig bis keine Ahndung von Parkverstößen erfolge. Die Abschleppteams seien zwar personell aufgestockt worden. Die Zahl der durchgeführten Umsetzungen falsch geparkter Fahrzeuge sei jedoch rückläufig. Die Verkehrsüberwachung beschränke sich laut dem Petenten auf die Kontrolle abgelaufener TÜV-Plaketten oder Parkscheinen von korrekt abgestellten Fahrzeugen. Sicherheitsrelevantes Falschparken werde jedoch kaum geahndet. Die Stadt S. setze den sogenannten Falschparker-Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg nicht um.

Der Petent bittet zudem um die Prüfung, ob in Baden-Württemberg ein Rechtsanspruch auf freie Geh- und Radwege inklusive der Schutzstreifen eingeführt werden könne. Für den Petenten gehöre dazu unter anderem eine täglich rund um die Uhr besetzte Leitstelle der städtischen Verkehrsüberwachung, welche digital und telefonisch erreichbar sein müsse. Zudem müsse es gesetzlich vorgeschriebene Reaktionszeiten ähnlich denen im Rettungswesen geben.

III. Rechtliche Würdigung

Die Verkehrsüberwachung der Stadt S. kontrolliert Falschparkerinnen und Falschparker im öffentlichen Verkehrsraum. Gemäß § 105 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) ergibt sich für die Polizei eine Zuständigkeit dieser Aufgabe außerhalb der Dienstzeiten der Behörde sowie bei Gefahr in Verzug.

Im Rahmen der Verkehrskontrollen der städtischen Verkehrsüberwachung werden neben der Überwachung bewirtschafteter Parkflächen und allgemeiner Halt-/ Parkverbote insbesondere Radverkehrs- und Fußgängerflächen überwacht. Dabei stehen vor allem in den frühen Morgenstunden Parkverstöße auf den als Schulwege ausgewiesenen Geh- und Radverkehrsflächen, in Einmündungs-/Kreuzungsbereichen und vor Fußgängerüberwegen im Fokus der Kontrollen. Auch in den Abendstunden finden in den Stadtbezirken Schwerpunktkontrollen auf Geh- und Radverkehrsflächen statt. Die städtische Verkehrsüberwachung übernimmt noch weitere Aufgaben, u. a. das Überwachen der Umweltzonen, die Kontrolle der Plaketenpflicht an Fahrzeugen sowie die Verwarnung von E-Scootern. Die Einsatzplanung sowie die Verwarnungstätigkeit vor Ort orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben und unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Stadt S. überträgt Bediensteten in der Verkehrsüberwachung polizeiliche Aufgaben zur Überwachung des Ruhenden Verkehrs, § 125 PolG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG).

Die Aufgaben der Verkehrsüberwachung erstrecken sich auf die rechtmäßige Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes, auf die Zulassungsbestimmungen für Kraftfahrzeuge sowie auf die verkehrssichere und umweltverträgliche Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen. Hierzu gehören alle öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege sowie Grünflächen und alle am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeuge. Verkehrsverstöße werden mit Verwarnungs- bzw. Bußgeldern geahndet. Bei einer Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern werden Fahrzeuge im Rahmen der Gefahrenabwehr im Sinne von § 1 PolG entweder nach § 8 PolG (unmittelbarer Ausführung) oder § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, LVwVfG (Ersatzvornahme) standortverändert, also abgeschleppt.

Der Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr (sog. genannter Falschparker-Erlass) ist in der Stadt S. der städtischen Verkehrsüberwachung bzw. dem städtischen Vollzugsdienst, der Verkehrsbehörde sowie der Bußgeldstelle, als Herrin des Verfahrens, bekannt und findet Anwendung.

Die Stadt S. verfügt im Bereich der Verkehrsüberwachung über eine Sollstärke von rund 202 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Einsatzplanung der Verkehrsüberwachung basiert im Sollbetrieb auf drei Säulen. Einerseits wird das Stadtgebiet im Regelbetrieb bestreift. Andererseits werden mit Sonderdiensten besondere Beschwerdelagen in den Fokus genommen oder präventiv, z. B. bei der Schulwegüberwachung, agiert. Als dritte Säule wird mit dem mobilen Beschwerdeteam speziell sicherheitsrelevanten Verstößen begegnet und Abschleppvorgänge initiiert. Insofern eine Priorisierung in der Einsatzplanung erforderlich ist, liegt der Fokus der Überwachung auf sicherheitsrelevanten Schwerpunkten.

Die verfügbaren Strukturen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Besetzung der Stellen der Verkehrsüberwachung zunehmend schwierig gestaltet und daher in der Einsatzplanung priorisiert werden muss. Wie in vielen anderen Bereichen der Verwaltung ist auch bei der Verkehrsüberwachung zunehmend festzustellen, dass immer weniger Bewerbungen von geeigneten Personen eingehen und eine hohe Fluktuation zu verzeichnen ist. Gerade die sozial ungünstigen Arbeitszeiten im Schichtbetrieb und die damit schlechtere Vereinbarkeit von Familie und Beruf limitieren die Attraktivität dieser Arbeitsplätze. Ferner sehen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der konflikträchtigen Tätigkeit zunehmend situationsspezifischer Stressfaktoren mit Bürgerinnen und Bürgern, außerdem Witterungs- und Umweltbelastungen in der Ausübung des Außendienstes bei gleichzeitig geringer Bezahlung ausgesetzt. Seit Beginn der

Coronapandemie ist eine Zunahme vakanter Stellen zu verzeichnen.

Die kommunale Verkehrsüberwachung der Stadt S. ist aktuell an allen Werktagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr im Einsatz. Zudem ist mit Unterstützung des städtischen Vollzugsdienstes die städtische Leitzentrale für Abschleppmaßnahmen auch sonn- und feiertags von 6 bis 22 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten, sowie bei Gefahr in Verzug, nimmt gemäß § 105 Absatz 2 PolG der Polizeivollzugsdienst des Polizeipräsidiums S. die Aufgaben der Polizeibehörde in eigener Zuständigkeit wahr.

Die Stadt S. hat bereits vor vielen Jahren ein digitales Beschwerdesystem eingeführt. Über dieses System („Gelbe Karte“) ist die Verkehrsüberwachung jederzeit für Beschwerden per E-Mail erreichbar. Derzeit wird ein weitergehendes webbasiertes Meldeverfahren für die Einsatzleitzentrale der Verkehrsüberwachung entwickelt. Mit diesem neuen Meldeverfahren sollen die Bürgerinnen und Bürger künftig die Möglichkeit erhalten, schwerwiegende Parkverstöße direkt anzuzeigen. Die Auftragseingänge können so nach der Dringlichkeit priorisiert und die Zuweisung der Maßnahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Personalressourcen veranlasst werden.

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Es gilt das sogenannte Opportunitätsprinzip.

Die Vollzugsbediensteten der Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 47 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 40 LVwVfG und § 3 PolG zu beanstanden. Die Entscheidung über die Verfolgung der Verkehrsverstöße erfolgt daher nach Prüfung des im Einzelfall vorliegenden Sachverhaltes und unter Ausübung des Entschließungs- und Auswahlermessens im Rahmen der Kontrollen sowie der dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Eine Pflicht zum Tätigwerden der Behörde besteht, wenn das Ermessen der Behörde in solch einem Maße reduziert ist, dass ein Untätigbleiben zwangsläufig ermessensfehlerhaft wäre. Hierfür bedarf es einer gewichtigen Gefahr für Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn durch ein konkretes Parkverhalten eine hohe Unfallgefahr hervorgerufen wird.

Ein allgemeiner Rechtsanspruch darauf, dass die Behörde bestimmte Überwachungsmaßnahmen zur Ermittlung von Verkehrsverstößen ergreift, lässt sich daraus nicht ableiten. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde, nach der sie verpflichtet ist, dass ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

IV. Nachfragen des Berichterstatters

Hinsichtlich der Nachfrage des Berichterstatters, welche rechtlichen Möglichkeiten das Land bzw. der Bund hat (bzw. gegebenenfalls nicht hat), einen

Rechtsanspruch im Sinne der Petition zu normieren, ist Folgendes auszuführen:

Bereits jetzt ist es nach der Straßenverkehrs-Ordnung untersagt, auf Radfahrstreifen und -schutzstreifen zu parken. Ein „Rechtsanspruch auf freie Geh- und Radwege“ müsste zunächst klären, gegenüber wem dieser Rechtsanspruch bestehen soll. Eine mögliche Interpretation ist, dass den zuständigen Behörden bei falsch geparkten Fahrzeugen stärkere Handlungspflichten als heute auferlegt werden.

Die Landesregierung verfolgt dagegen das Ziel, die Behörden in die Lage zu versetzen, dem heutigen Rechtsrahmen besser zur Durchsetzung zu verhelfen. So kommt bereits jetzt je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein Abschleppen der verbotswidrig parkenden Kraftfahrzeuge in Betracht. Für eine solche Durchsetzung der bestehenden Verbote existieren entsprechende landesrechtliche Vorschriften (etwa im Polizeigesetz oder im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Ein etwaiges Einschreiten sowie dessen Art und Weise steht im Ermessen der zuständigen Behörden.

Ein im Sinne der Petition geforderter pauschaler Rechtsanspruch würde das Opportunitätsprinzip in den von der Petition angesprochenen Bereichen faktisch abschaffen. Da staatliches Handeln sich immer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen muss, erscheint ein solch pauschaler Anspruch auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten durchaus bedenklich. Zur Frage der tatsächlichen Umsetzbarkeit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Thema bekannt. Der zugehörigen Pressemeldung ist zu entnehmen: „Anwohner können bei einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Gehwegbenutzung einen räumlich begrenzten Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Einschreiten gegen das verbotswidrige Gehwegparken haben.“

Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachfrage, ob sich vor diesem Urteil eine andere Sachlage ergäbe bzw. welche Auswirkungen das Urteil auf Baden-Württemberg habe, ist Folgendes auszuführen:

Die Urteilsbegründung des genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts liegt noch nicht vor. Dennoch kann auf Grundlage der vorhandenen Informationen wie folgt ausgeführt werden:

Mit Pressemitteilung Nr. 28/2024 vom 6. Juni 2024 teilt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit, dass die drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots aus § 12 Absatz 4 und 4a StVO regelmäßig auf den Gehweg beschränkt sei, der auf der „eigenen“ Straßenseite verlaufe. Umfasst sei in der Regel auch nur der Straßenabschnitt bis zur Einmündung der „eigenen Straße“ in die nächste (Quer-)Straße. Das gelte aber nur für die tatsächlich betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner, die in derselben Straße wohnen. In Bezug auf weitere Abschnitte des Gehwegs seien die Anwohnerinnen und Anwohner „gewöhnliche“

Gehwegbenutzerinnen und Gehwegbenutzer und nicht mehr hinreichend von der Allgemeinheit unterscheidbar. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Bundesverwaltungsgericht auch einschränkende Voraussetzungen aufgestellt hat.

Weiterhin gewährte das BVerwG den Straßenverkehrsbehörden einen gewissen Entscheidungsspielraum. Da Parken auf Gehwegen ein weit verbreitetes Phänomen sei, erlaubt dieser Spielraum der Behörde, die am stärksten davon betroffenen Bereiche zu ermitteln und das Problem dort zuerst anzugehen.

Insgesamt ist das Urteil zu begrüßen, auch wenn es keinen – siehe obigen Ausführungen – pauschalen Anspruch herstellt, wie er in der Petition gefordert wurde. Vielmehr führt dies zu einem individuellen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde in dem vom Gericht benannten Rahmen. Die Erwartungen des Landes sind bereits im Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr vom 11. Mai 2024 dargestellt. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig und richtig, dass das BVerwG auch den Anspruch bei Betroffenheit klargestellt, und den Begriff der Betroffenheit definiert hat. Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich daraus mehr Rechtsklarheit, wenn sie auf die zuständigen Behörden zugehen. Es ergeben sich aber keine Änderungen des Landesrechts aus dem Urteil.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der Schilderung der Maßnahmen der Stadt S. und der dargelegten Prüfung der Möglichkeit der Einführung eines Rechtsanspruches auf freie Geh- und Radwege für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

4. Petition 17/2696 betr. Kontrollen und Sanktionen im Straßenverkehr

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten nehmen Bezug auf den Tod einer Person, welche sich für die Belange von Radfahrern einsetzte und Ende Januar 2024 bei einem Verkehrsunfall verstorben ist.

Die Petenten fordern die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, um die Rolle der Behörden bei dessen Tod zu ergründen. Insbesondere der Polizei und der Staatsanwaltschaft wird vorgeworfen, von der Person gemeldeten Verstößen von Kraftfahrzeugfahrern nicht nachgegangen zu sein. Nach Ansicht des Petenten hätte deren Tod verhindert werden können, weil Polizei und Staatsanwaltschaft durch die Unterlassung von Kontrollen und Sanktionen zu weiteren Verstößen zum Nachteil der Person ermuntert und das Klima geschaffen hätten, Bedrohungen und Beleidigungen eskalieren zu lassen.

Es liegen mehrere im Wesentlichen inhaltsgleiche Eingaben vor. Zwei Zuschriften bemängeln insbesondere, dass die Verwaltung es unterlassen habe, den „Radweg“, der entlang der Straße verläuft auf der der Unfall geschah, in einer benutz- und befahrbaren Form erhalten zu haben. Hierdurch sei keine sichere Radinfrastruktur vorhanden gewesen, welche den Unfall nach Ansicht der Petenten hätte verhindern können.

In einer weiteren Zuschrift wird den Behörden zudem vorgeworfen, gegen die verunfallte Person unberechtigt „aktiv geworden“ zu sein.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf der Grundlage des von der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegten Berichts sowie der Ermittlungsakten stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die später verstorbene Person berichtete ab 2011 auf seinem Blog unter einem Pseudonym über die Gefahren im Straßenverkehr, insbesondere in einer bestimmten Region. Bekanntheit erlangte die Person durch aufgezeichnete Videos während ihrer Fahrradfahrten, auf denen sie Überholmanöver von Kraftfahrzeugführern dokumentierte und sie in den sozialen Medien veröffentlichte. In mehreren Fällen erstattete sie Anzeige, insbesondere wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, Beleidigung, Bedrohung und Nötigung.

Am 30. Januar 2024 ereignete sich auf der Straße zwischen zwei Ortschaften ein tödlicher Verkehrsunfall, bei dem die Person während einer Fahrradfahrt von einem Pkw erfasst wurde und verstarb. Seitens der zuständigen Behörden wurden Maßnahmen zur Aufklärung des Unfalls ergriffen. Diese dauern noch an.

III. Rechtliche Würdigung

1. Behandlung der Anzeigen der Person

Die Polizei hat im Rahmen des Legalitätsprinzips Strafanzeigen sowie im Rahmen des Opportunitätsprinzips Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen und zu verfolgen. Die endgültige Bewertung und Ahndung straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Vorgänge obliegt bei Strafanzeigen den Staatsanwaltschaften, bei Ordnungswidrigkeiten den Bußgeldbehörden als sachlich zuständigen Verfolgungsbehörden.

Beim zuständigen Polizeipräsidium ist kein Sachverhalt bekannt, bei dem die Aufnahme einer Anzeige der Person verweigert bzw. nicht weiterverfolgt wurde.

Der Großteil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren betraf Vorfälle wegen des Vorwurfs der Straßenverkehrsgefährdung. Zudem waren Tatbestände der Bedrohung, Nötigung und Beleidigung Gegenstand der Ermittlungen.

Soweit hinsichtlich der Tatvorwürfe ein – für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher – hinreichender Tatverdacht bestand, wurde beim zuständigen Amtsgericht der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder die Verfahren wurden im Wege von Opportunitätsentscheidungen – insbesondere gegen die Zahlung von Geldauflagen – abgeschlossen. In den Fällen, in

denen eine konkrete Gefahr und somit der Tatbestand der Straßenverkehrsgefährdung nicht nachgewiesen oder der Fahrzeugführer nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmaßnahmen nicht ermittelt werden konnte, wurden die Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Für den Bereich der Bußgeldbehörden kann ausgeführt werden, dass diese in etwa 110 Fällen Verwarungs- oder Bußgeldverfahren aufgrund von Anzeigen der zu Tode gekommenen Person eingeleitet haben. Nachdem in den letzten Jahren weniger Anzeigen eingegangen waren, wurden diese nicht mehr gesondert erfasst, sodass die tatsächliche Zahl verfolgter Fälle höher liegen könnte.

2. Behandlung der Verfahren gegen die Person

Auch hinsichtlich der beiden Verfahren, die gegen die Person eingeleitet wurden, ist kein Fehlverhalten der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erkennen.

Aufgrund bekanntgewordener Videoaufzeichnungen wurde durch die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen eingeleitet. Dem Verfahren lag zugrunde, dass die Person während seinen Radfahrten in den Jahren 2019 und 2020 in fünf Fällen im Straßenverkehr Kraftfahrzeugführer mit zwei Kameras filmte. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt und zur Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Bußgeldbehörde und den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgegeben, da durch sein Verhalten keine verfolgbar Straftatbestände erfüllt waren.

In einem weiteren Verfahren lag der Person zur Last, im Jahr 2021 selbstgedrehte Videos von Verkehrsteilnehmern veröffentlicht und die darauf zu sehenden Personen sowie deren Arbeitgeber kompromittiert zu haben. Auch dieses Verfahren wurde mangels Tatnachweis gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

In beiden Verfahren bestand jeweils ein Anfangsverdacht, sodass die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips verpflichtet war, entsprechende Ermittlungen aufzunehmen. Nachdem sich der Anfangsverdacht nicht bestätigt hatte, wurden die Verfahren eingestellt.

3. Ergebnis

Der tragische Unfalltod der Person steht in keinem Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten seitens der Behörden. Die Sachbehandlung der zur Anzeige gebrachten Sachverhalte durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Bußgeldbehörde ist nicht zu beanstanden.

Auch hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren sind die getroffenen Entscheidungen dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Sämtliche der Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Sachverhalte wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verfolgt und entschieden.

Hinsichtlich der Ausführungen zu unterlassenen Verkehrskontrollen und baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung des genannten „Radweges“ kann festgehalten werden, dass zur Bekämpfung von Verkehrsunfällen sog. Unfallkommissionen unter der Beteiligung von Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei bestehen, welche insbesondere Unfallhäufigkeitsstellen betrachten. Während der Polizei hierbei die Darstellung der Unfalllage und im Weiteren insbesondere die Überwachung des fließenden Verkehrs als mögliche Maßnahme obliegt, obliegen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, straßenbauliche Belange dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Die polizeiliche Verkehrsüberwachung und damit auch die Durchführung von Verkehrskontrollen richtet sich grundsätzlich eng an der Verkehrsunfalllage aus. Mit Blick auf die betroffene Unfallörtlichkeit zwischen den zwei Ortschaften liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Unfallschuld vor. So ereignete sich in den letzten drei Jahren auf der Fahrbahn kein Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Radfahrenden. Am Tag nach dem tödlichen Unfall der Person wurde die Örtlichkeit unmittelbar begutachtet. Die Unfallstelle selbst ist übersichtlich und gerade. Es konnten keine Mängel in der Verkehrsanlage festgestellt werden; der Fahrbahnbelag ist saniert und alle Fahrbahnmarkierungen sind vorhanden.

Soweit die angeblich mangelnde Instandhaltung des Radweges entlang der Straße bemängelt wird, ist auch dieses Vorbringen unbegründet und kein Fehlverhalten der zuständigen Behörden zu erkennen.

Entlang der Straße zwischen den zwei Ortschaften befindet sich ein straßenbegleitender Weg, auf dem sowohl Radverkehr als auch Fußverkehr zugelassen ist. Eine Benutzungspflicht für Radfahrer besteht jedoch nicht. Die Nutzung dieses Weges wird mittels Wegweisung des Radnetzes empfohlen. Auf diesem Weg ereignete sich in den zurückliegenden drei Jahren ein Fahrradunfall, bei dem eine Radfahrerin alleinbeteiligt stürzte.

Der Weg besitzt eine Breite zwischen 2,70 m und 2,90 m, was über dem aktuellen Stand der Technik liegt (Regelbreite gemeinsamer Geh- und Radwege außerorts: 2,50 m). Der Weg ist asphaltiert. Daten zum Zustand des Radweges liegen dem Ministerium für Verkehr nur für den südlichen Teil vor. Förderungen des Landes für Maßnahmen zur Ertüchtigung und Wiederherstellung eines durchgehenden baulichen Zustands von Radverkehrsanlagen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in kommunaler Baulast stehen zur Verfügung. Nach dem Landesgemeindefinanzierungsgesetz sind entsprechende kommunale Maßnahmen förderfähig.

Im Sinne der Förderung durchgängiger und sicher befahrbarer Radwege im Zuge von Landes- und Bundesstraßen, unabhängig von ihrer Baulast, hat das Land im Rahmen seiner Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) von Radwegen in den Jahren 2022/2023 neben den Radwegen in der Baulast des Bundes und Landes auch straßenbegleitende Radwegführungen an Landes- und Bundesstraßen in Baulast der Kommunen

oder Dritter befahren. Die Ergebnisse der ZEB Radwege stellen die Grundlage für die Erhaltungsplanung dieser Radwegführungen dar. Im Jahr 2018 hatte das Land erstmalig eine solche Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen durchgeführt. Diese erste ZEB umfasste ausschließlich Radwege, die in Baulast des Bundes oder des Landes sind.

Im Rahmen der ZEB 2022/2023 wurde der südliche Teil des Weges an der Straße befahren, bei dem es sich um einen straßenbegleitenden Radweg in Baulast der Kommune handelt. Der nördliche Teil auf Höhe der Stelle an der sich der Unfall auf der Landesstraße ereignete, wurde nicht befahren, da dieser Teil des Radweges nicht als straßenbegleitend definiert ist und somit auch nicht in der Straßeninformationsbank des Landes enthalten ist, die die Grundlage für die ZEB darstellt. Der nördliche Teil des Radwegs zwischen den Ortschaften fällt in die Definition „sonstige Wege und Straßen mit geeigneter Radwegführung in Bezug zu einer Landes- oder Bundesstraße“. Dabei handelt es sich um Radwege, die nicht immer unmittelbar straßenbegleitend zu einer Bundes- oder Landesstraße verlaufen, aber die Funktion eines solchen abdecken. Es ist Ziel des Landes, solche Wege künftig ebenfalls in die ZEB zu integrieren. Damit das möglich wird, hat das Ministerium für Verkehr zunächst die Erfassung dieser Radwege in Auftrag gegeben, denn sie sind bisher weder in der Straßeninformationsdatenbank des Landes noch in der Radverkehrsdatenbank des Landes erfasst.

Eine umfassende ZEB Radwege, die alle Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen umfasst (unabhängig von ihrer Baulast) wird in Zukunft eine verbesserte Grundlage für die Radwegeerhaltungsplanung von Land und Kommunen schaffen. Zudem wird das Land prüfen, ob mittel- bis langfristig eine Überführung aller oder eines Teils der straßenbegleitenden Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in die Baulast des Landes möglich und zweckdienlich ist.

Im Fall des Radwegs zwischen den zwei Ortschaften wird das Land zeitnah im Austausch mit der Kommune die Möglichkeit der Übernahme der Baulast durch das Land prüfen.

Ein Untersuchungsausschuss kann nur durch fünf (oder mehr) Abgeordnete oder durch eine Fraktion beantragt werden (§ 33 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

5. Petition 17/3085 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt den Verbleib im Bundesgebiet. In der Petition wird vorgebracht, dass die wirtschaftliche Situation des Petenten im Kosovo schlecht sei. Er sei jung und wolle in der Bundesrepublik arbeiten. Weil er einer Minderheit angehöre, werde er in seinem Herkunftsland verfolgt und beschimpft. Er bitte darum, seine Abschiebung zu stoppen.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 20-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen.

Der Petent hält sich derzeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren des Petenten aufgrund seiner Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Der Petent reiste nach eigenen Angaben Ende Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang Juni 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag.

Anfang Juni 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Kosovo zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Ende Juni 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist dem Petenten nicht erlaubt. Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Antrag im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zugrunde liegt eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Er wird derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Der Petent ist reisefähig. Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigem eines sicheren Herkunftsstaates ist ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 17/3108 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. In der Petition wird vorgebracht, dass die Petenten nach Deutschland gekommen seien um Asyl zu beantragen, da die 49-jährige Petentin Krebs habe und behandelt werden müsse. Der 47-jährige Petent könne nicht gleichzeitig arbeiten und sich um die Tochter kümmern, weshalb es schwierig sei eine Anstellung zu finden. Sie hätten in Nordmazedonien keine Krankenversicherung und müssten deshalb alles selbst bezahlen.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein nordmazedonisches Ehepaar im Alter von 47 bzw. 49 Jahren sowie deren 17-jährige Tochter, die ebenfalls die nordmazedonische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Nordmazedonien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten Ende Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang Juni 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Anfang Juni 2024 lehnte das BAMF den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Anfang Juli 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Gültige nordmazedonische Reisepässe liegen für die gesamte Familie vor. Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt. Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zugrunde liegt eine Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet vor. Sie werden daher derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse.

Insbesondere ist die Abschiebung der Petenten nicht aus gesundheitlichen Gründen im Sinne des § 60a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2c AufenthG rechtlich unmöglich. Die durch keinerlei Dokumente belegte Behauptung der Petenten, die Petentin (Ehefrau) leide an einer Krebserkrankung, weswegen man nach Deutschland gekommen sei, vermag die Vermutung der Reisefähigkeit nach § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG nicht zu widerlegen. Es verwundert bereits, dass dies gegenüber dem BAMF nicht angegeben und stattdessen behauptet wurde, die Petentin (Ehefrau) leide an Diabetes Mellitus Typ II und müsse sich Insulin spritzen.

Selbst bei Unterstellung des Bestehens der behaupteten Erkrankungen wäre nicht belegt, dass diese die Reisefähigkeit der Petentin (Ehefrau) beeinträchtigen, insbesondere, da die Petentin (Ehefrau) erst vor Kurzem unter dem Eindruck der von ihr geltend gemachten Erkrankungen nach Deutschland gereist ist.

Im Übrigen ist auch nicht zu erwarten, dass sich der Gesundheitszustand der Petentin alleine durch die Abschiebung nach Nordmazedonien lebensbedrohlich verschlechtert. Denn in Nordmazedonien gibt es ein öffentliches Gesundheitswesen, das jedem registrierten Bürger zur Verfügung steht. Der freie Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge ist unter dieser Voraussetzung für Arbeitnehmer (auch Arbeitnehmer im Ausland), Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger oder auch im Rahmen der Familienversicherung gewährleistet. Rund 93 % der Bevölkerung von Nordmazedonien sind krankenversichert, die Anmeldebedingungen für Arbeitslose (auch für „noch nicht als arbeitslos gemeldete“ Arbeitslose) wurden vereinfacht, um den Zugang zur Versicherung für mehr Personen zu ermöglichen. Die Möglichkeit, sich zu versichern, steht auch registrierten mittellosen Rückkehrern offen, unabhängig von der Ethnie. Die Versorgung der Bevölkerung erfolgt durch ein öffentliches, dreistufiges Gesundheitssystem, das allen Ethnien offensteht. Die medizinische Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem hat sich in den Jahren 2018 bis 2020 verbessert. Die apparative Ausstattung ist in verschiedenen (aber nicht in allen) Abteilungen die beiden wichtigsten öffentlichen Krankenhäuser in Skopje

gut bis sehr gut. Das Grundleistungspaket der Krankenversorgung ist sehr breit gefächert und umfasst fast alle medizinischen Leistungen, abgesehen von einigen Ausnahmen wie z. B. Schönheitschirurgische Eingriffe oder homöopathische Medizin, spezielle Reha-Maßnahmen bestimmter chronischer nicht übertragbarer Krankheiten (außer für Kinder) und Medikamente, die nicht in der festgelegten Liste der Krankenversicherung enthalten sind. Es deckt sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungen ab. Eingeschlossen sind auch Reha- und physiotherapeutische Maßnahme sowie Palliativmedizin.

Die staatliche Gesundheitsfürsorge in Nordmazedonien sieht für alle Versicherten eine grundsätzlich kostenfreie Behandlung fast aller medizinischen Leistungen vor, es wird jedoch von ihnen und ihren Familienangehörigen ein verpflichtender Eigenanteil in Form einer Zuzahlung erhoben, der maximal 20 % der Gesamtkosten betragen darf. Eine Zuzahlung entfällt in Fällen, wenn es sich um eine lebensbedrohliche Erkrankung handelt, oder das Einkommen unter dem Durchschnittseinkommen liegt. Eine unabhängige Kommission im Sozialzentrum entscheidet jeweils im Einzelfall über eine, ggf. teilweise, Kostenbefreiung.

Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist den Petenten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 17/2869 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei den Petenten handelt es sich um ein nordmazedonisches Ehepaar im Alter von 33 bzw. 32 Jahren sowie ein im Oktober 2020 geborenes Kind. Das Kind besitzt ebenfalls die nordmazedonische Staatsangehörigkeit.

In der Vergangenheit wurden für die Eltern jeweils drei Asylanträge gestellt und einer für das Kind. Die letzte Ausreise aus dem Bundesgebiet erfolgte Mitte November 2022.

Die Petenten reisten Ende Februar 2024 erneut in das Bundesgebiet ein und stellten Anfang März 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Mitte März 2024 lehnte das BAMF die gestellten Asylfolgeanträge als unzulässig ab und lehnte die Anträge auf Abänderung der Bescheide von Ende August 2015, Mitte März 2017 sowie Anfang Juli 2022 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ab. Weiter wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Die Anträge im vorläufigen Rechtsschutz wurden Anfang April 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig und werden im Bundesgebiet geduldet. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende April 2024 wurden die Klagen abgewiesen. Die Rechtskraft des Urteils trat Ende Mai 2024 ein.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Familie Ende Juli 2024 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

8. Petition 17/3022 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. In der Petition wird insbesondere vorgebracht, dass die Petenten kein Haus im Kosovo haben. Als alleinerziehender Vater könne der 35-jährige Petent nicht arbeiten. Er habe große Angst vor der Polizei und es gehe ihm psychisch nicht gut. Er gehe nicht zum Arzt, damit ihm seine Tochter nicht genommen werde.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um einen 35-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen sowie sein im Jahr 2019 geborenes Kind. Das Kind besitzt ebenfalls die kosovarische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asyl(folge)verfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit

Anlage II sicheren Herkunftsstaats Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde bzw. wird.

Die Petenten reisten zuletzt im März 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten im März bzw. April 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge. Der 35-jährige Petent hat bereits in der Vergangenheit Asylverfahren in der Bundesrepublik durchlaufen, zuletzt stellte er einen Asylfolgeantrag, für das Kind wurde ein Asylantrag gestellt.

Ende März 2024 lehnte das BAMF den gestellten Asylfolgeantrag als unzulässig sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheids von Dezember 2015 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der 35-jährige Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Anfang Mai 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist der 35-jährige Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet geduldet. Die Klage wurde mit Urteil von Ende Mai 2024 abgewiesen.

Hinsichtlich der 5-jährigen Petentin steht die Entscheidung des BAMF noch aus. Die Petentin befindet sich somit noch im laufenden Asylverfahren. Eine Entscheidung ist zeitnah zu erwarten. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens soll sie in der Einrichtung verbleiben.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt. Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

III. Rechtliche Würdigung

Der 35-jährige Petent ist, nachdem sein Antrag im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird lediglich aufgrund des laufenden Asylverfahrens seines Kindes derzeit geduldet. Die 5-jährige Petentin befindet sich aufgrund des laufenden Asylverfahrens kraft Gesetzes in der Aufenthaltsgestattung, vergleiche § 55 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz.

Nach dem zu erwartenden negativen Abschluss des Asylverfahrens der Petentin (Tochter) sind für die Petenten keine Duldungsgründe in Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersichtlich, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig. Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit

des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

9. Petition 17/3028 betr. Einführung freiwilligen Schwimmunterrichts an weiterführenden Schulen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Einführung von freiwilligem Schwimmunterricht an allen weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg. Derzeit sei Schwimmunterricht obligatorisch und führe in vielen Fällen zu Mobbing und erheblicher psychischer Belastung für Schülerinnen und Schüler.

Der Petent ist der Ansicht, dass freiwilliger Schwimmunterricht an allen weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg nicht nur die psychische Gesundheit vieler Schülerinnen und Schüler verbessern würde, sondern auch eine Umgebung schaffe, in der alle Schülerinnen und Schüler in ihrem eigenen Tempo und nach ihren eigenen Bedürfnissen lernen könnten.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg besteht für alle Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte in Baden-Württemberg haben, Schulpflicht (§§ 72 ff. Schulgesetz). Die Schulpflicht umfasst die Teilnahme am regelmäßigen Unterricht und an allen übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie die Einhaltung der Schulordnung der besuchten Schulart. Dies schließt auch den Unterricht im Fach Sport im Umfang der für alle Schularten in der jeweiligen Kontingenzstundentafel ausgewiesenen Stunden mit ein. Dabei ist Bewegung, Spiel und Sport in der Schule unverzichtbarer Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Über ein breites Sportangebot besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die für sie geeigneten Bewegungsaktivitäten und Sportarten zu finden, um diese für sich in den Alltag zu integrieren. Der Sport- und somit auch der Schwimmunterricht leisten einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Bildung im Sinne der Persönlichkeitsbildung (Erziehung im und durch Sport). Ein mehrperspektivisch angelegter Sportunterricht ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, sportliche Aktivitäten sowohl unter Leistungs- und Wettkampfaspekten als auch unter Gesundheits- und Entspannungsaspekten zu erleben. Dies gilt insbeson-

dere auch für das Schwimmen im Inhaltsbereich „Bewegen im Wasser“ des Bildungsplans.

Das „Schwimmen Können“ kann nicht nur Leben retten, es hat in unserer Gesellschaft allgemein einen hohen Stellenwert. Nur wer sich im Wasser sicher und angstfrei bewegen kann, findet am und im Wasser ein vielfältiges Bewegungsfeld. Bis ins hohe Alter kann das Medium Wasser zur Freizeitgestaltung, zur Gesundheitsförderung, zur Regeneration und Rehabilitation genutzt werden. Insofern führt schulischer Schwimmunterricht zu gesellschaftlicher Teilhabe und kann Ausgrenzung und Mobbing reduzieren. Entsprechend ist das „Schwimmen Lernen“ im Hinblick einer Vorbereitung auf das Leben ein unverzichtbares, nicht austauschbares Element im Erziehungsprozess der Kinder. Deshalb ist das Schwimmen als motorische Grundqualifikation auch im Bildungsplan als Lerninhalt für alle Schularten verbindlich. Die wesentliche Zielsetzung dabei ist, alle Schülerinnen und Schüler zu sicheren Schwimmerinnen und Schwimmern auszubilden. Dies stärkt auch die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.

Schwimmunterricht in der weiterführenden Schule erweitert das Bewegungsrepertoire und vermittelt Bade- und Sicherheitsregeln. Aspekte der Rettungsfähigkeit werden eingeübt. Dies ist gerade auch deshalb wichtig, da Wasser neben Schwimmbädern auch in Seen, Flüssen und Meeren allgegenwärtig ist und ein potenzielles Gefahrenmoment darstellt. Schwimmfähig zu sein bedeutet, im Notfall sich selbst und gegebenenfalls andere retten zu können. Schwimmen zu können bedeutet gleichzeitig Unfallprävention. Es ist daher ein Bildungsinhalt, der für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsplan verbindlich vorgegeben ist.

Die Verbesserung der Schwimmfähigkeit ist zudem ein wichtiger Beitrag für die sportliche und gesundheitspräventive Betätigung im Alltag. Schwimmen ist eine schonende Form, um das Herz-Kreislaufsystem zu trainieren und die Muskulatur zu stärken, insbesondere auch für Personen mit gesundheitlichen Problemen. Das kompetente Sich-Bewegen im Wasser ermöglicht zudem Stressabbau und reduziert Angstgefühle. So kann auch die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler erhalten bleiben oder gegebenenfalls verbessert werden.

Schwimmfähig zu sein ist darüber hinaus grundlegend für das Erlernen weiterer Wassersportarten. Schwimmfähigkeit eröffnet vielfältige Freizeitmöglichkeiten, zum Beispiel das Schwimmen in natürlichen Gewässern. Schwimmen ermöglicht somit die Teilhabe an sportlichen Aktivitäten am und im Wasser, aber auch an therapeutischen Aktivitäten, wie beispielsweise Aquagymnastik oder den Besuch eines Thermalbades. Hinzu kommt, dass Schwimmen in der Freizeit häufig eine Gruppenaktivität darstellt. Kann eine Person nicht schwimmen, ist sie nicht Teil dieser Gruppe und kann Ausgrenzung erleben. Darüber hinaus ist es auch deshalb wichtig, Schwimmen während der Schulzeit zu lernen, da dies im Erwachsenenalter weitaus schwieriger zu erlernen ist.

Aufgabe der Schule ist es, für alle Schülerinnen und Schüler einen Rahmen zu bieten, der es ermöglicht, dass die im Bildungsplan geforderten Kompetenzen angstfrei und pädagogisch begleitet erworben werden können. Dies ist unabhängig des jeweiligen Faches und Inhaltes zu gewährleisten. Dabei ist selbstverständlich die Heterogenität der Gruppe zu beachten.

Aus den dargestellten Gründen kann von der Verbindlichkeit des Schwimmunterrichts nicht abgesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

10. Petition 17/3067 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein nordmazedonisches Ehepaar im Alter von 41 bzw. 42 Jahren sowie deren 12-jähriges Kind, welches ebenfalls die nordmazedonische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asyl(folge)verfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Nordmazedonien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Es gab bereits mehrere Voraufenthalte und Asylantragstellungen in der Bundesrepublik. Das früheste Asylverfahren datiert aus dem Jahr 1996. Seither haben die Petenten 2015, 2016, 2017, 2019, 2021, 2022 und 2023 erfolglos Asylfolgeverfahren durchlaufen. Abschiebungen der Petenten wurden zuletzt in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt. Die Petenten hatten zuvor viele Jahre über ihre wahre Identität getäuscht.

Die Petenten reisten im Januar 2024 erneut unerlaubt in das Bundesgebiet ein und stellten Anfang März 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitere Asylfolgeanträge.

Anfang März 2024 lehnte das BAMF die gestellten Asylfolgeanträge als unzulässig sowie die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom November 2017 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen

und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Ende Juni 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Gültige nordmazedonische Reisepässe liegen für die gesamte Familie vor.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

In der Petition wird insbesondere vorgebracht, dass sie zum x-ten Mal nach Deutschland gekommen seien, um Hilfe zu erhalten. Zudem wird vorgebracht, dass die Petentin in ärztlicher Behandlung sei. Dies ergebe sich aus einer Diagnose der vorgelegten ärztlichen Unterlagen von Februar und April 2024.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig. Insbesondere ergibt sich aus dem von der Petentin (Ehefrau) vorgelegten Attest von Anfang April 2024 keine Reiseunfähigkeit.

Für die Reiseunfähigkeit als inlandsbezogenem Ausreisehindernis kommt der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Leben und Gesundheit des Ausländers dann zum Tragen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Dies bedeutet zunächst, dass nicht jede körperliche oder geistige Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände bzw. die Abschiebung verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant ist. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung kann etwaigen relevanten Gesundheitsverschlechterungen durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden (gegebenenfalls ärztliche Begleitung).

Das im Rahmen der Petition vorgelegte Attest ist nicht ausreichend, um ein Ausreisehindernis im vorgenannten Sinne begründen zu können. Die Vermutung der Reisefähigkeit nach § 60a Absatz 2c Auf-

enthG ist nicht widerlegt. Laut Attest erfolge eine medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung. Eine Reiseunfähigkeit im oben genannten Sinne geht aus dem Attest hingegen nicht hervor. Es kann demnach nicht i. S. d. § 60a Absatz 2c AufenthG davon ausgegangen werden, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Ferner sind die von der Petentin geltend gemachten Erkrankungen in ihrem Herkunftsland Nordmazedonien ohne Einschränkungen behandelbar. Dazu wird auf die umfangreichen Ausführungen des BAMF im ablehnenden Bescheid von Anfang 2024 verwiesen. Diese Ausführungen hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht bei der Ablehnung des Eilantrages zu eigen gemacht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

11. Petition 17/3077 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. In der Petition wird insbesondere vorgebracht, dass der 43-jährige Petent im Kosovo geboren sei und in Serbien lebe, da er im Kosovo keine Lebensbedingungen habe. Sie seien nach Serbien geflohen. Dort habe es viele Probleme gegeben. Sie seien angegriffen worden, weil sie Angehörige einer Minderheit seien und wegen der politischen Situation, weil sie Kosovaren seien. Es sei unmöglich, ein friedliches Leben zu führen.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um einen 43-jährigen Mann und seine 44-jährige Lebenspartnerin sowie deren 13- und 15-jährige Kinder. Alle besitzen die serbische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst

nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Serbien zeitlich rasch durchgeführt wurde bzw. wird.

Die Petenten reisten Anfang Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Ende Mai 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Anfang Juni bzw. Anfang Juli 2024 lehnte das BAMF die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz. Die Anträge der Petenten im Eilrechtsschutz wurden Ende Juni 2024 bzw. Anfang August 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt. Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

12. Petition 17/3091 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. In der Petition wird insbesondere vorgebracht, dass die Petenten im Kosovo geboren und Angehörige einer Minderheit seien. Der 16-jährige Petent habe 2015 eine Herzoperation in Deutschland gehabt. Dann seien sie nach Hause zurückgegangen. Jetzt seien sie wieder hier, weil es dem 16-jährigen Petenten nicht gut gehe und sie ihn im Kosovo nicht behandeln würden, weil er in Deutschland operiert wurde.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um einen 59-jährigen albanischen Staatsangehörigen sowie seinen 16-jährigen Sohn, der ebenfalls die albanische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asyl(folge)verfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Albanien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

In der Vergangenheit haben die Petenten bereits ein Asylverfahren in der Bundesrepublik durchlaufen.

Die Petenten reisten Ende April 2024 erneut in das Bundesgebiet ein und stellten Ende Mai 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylfolgeanträge.

Ende Mai 2024 lehnte das BAMF die gestellten Asylfolgeanträge als unzulässig sowie die Anträge auf Abänderung des Bescheids von Januar 2016 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz. Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Anfang Juli 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt. Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse.

se. Die Petenten sind reisefähig. Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/3109 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. In der Petition wird insbesondere vorgebracht, dass der Petent hier seine Kinder bekommen und eine lange Zeit seines Lebens in Deutschland verbracht habe. Vor zwei Jahren sei er in den Kosovo abgeschoben worden. Seine Frau sei gestorben. Er habe nichts im Kosovo, habe die albanische Sprache vergessen und könne nur Deutsch. Er wolle nun mit seinen Kindern hier alt werden.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 63-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen.

Der Petent hält sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylfolgeverfahren des Petenten aufgrund seiner Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Kosovo zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Es gab bereits mehrere Voraufenthalte und Asylantragstellungen in der Bundesrepublik. In der Vergangenheit stellte der Petent bereits erfolglos fünf Asylanträge.

Der Petent reiste Anfang Juni 2024 erneut in das Bundesgebiet ein und stellte Mitte Juni 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen weiteren Asylfolgeantrag.

Mitte Juni 2024 lehnte das BAMF den gestellten Asylfolgeantrag als unzulässig sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheids von Mai 2016 bezüglich

der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz. Der Antrag im Eilrechtsschutz wurde Anfang Juli 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet geduldet.

Eine Beschäftigung ist dem Petenten nicht erlaubt.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Antrag im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Der Petent ist reisefähig. Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

14. Petition 17/3206 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. In der Petition wird vorgebracht, dass die Petenten sich zum ersten Mal im Bundesgebiet befänden. Der ehemalige Freund der Petentin (Mutter) würde diese im Herkunftsland bedrohen und habe ihr sowie auch der Petentin (Tochter) gegenüber Tötungsabsichten geäußert.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um eine 38-jährige Frau sowie deren 9-jährige Tochter. Die Petenten besitzen die albanische Staatsangehörigkeit.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Albanien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten Ende Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang Juni 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Anfang Juni 2024 lehnte das BAMF die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz. Die Anträge im Eilrechtsschutz wurde Anfang Juli 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet.

Die Klagen wurden durch das zuständige Verwaltungsgericht per Gerichtsbescheid von Anfang August 2024 abgewiesen. Für die Petenten liegen gültige Reisepässe vor. Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

15. Petition 17/2597 betr. Einstellung eines Ermittlungsverfahrens

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

II. Sachverhalt

Der Petent erstattete am 27. Dezember 2021 bei der Polizei Strafanzeige gegen die Beschuldigte. Der Petent ist Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft, welche sich aus 14 Parteien zusammensetzt. Die Wohnungseigentümergeinschaft vermietet Fahrradabstellplätze an die Bewohner. Die Vermietung wurde bis ins Jahr 2017 dem Petenten, danach der Beschuldigten übertragen. Der Petent wirft der Beschuldigten vor, diese habe für das Jahr 2019 die Einnahmen aus der Vermietung der Stellplätze nicht abgerechnet und die Erlöse nicht an die Wohnungseigentümergeinschaft ausgekehrt.

Die Staatsanwaltschaft stellte das gegen die Beschuldigte geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 4. Juli 2022 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Ein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigte wegen Untreue bestehe nicht. Hierfür sei erforderlich, dass sich die Beschuldigte gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft in einem Treueverhältnis gehobener Art mit Pflichten von einigem Gewicht befand, die nicht in allen Einzelheiten vorgegeben waren, zu deren Erfüllung der Beschuldigten vielmehr ein gewisser Spielraum, eine gewisse Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit gerade bei der Betreuung der fremden Vermögensinteressen eingeräumt war. Dies könne bei der unentgeltlichen Verwaltung der betragsmäßig geringen Mieteinnahmen durch die Beschuldigte in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft nicht bejaht werden. Auch erfülle das Verhalten der Beschuldigten nicht den Tatbestand der Unterschlagung, da in dem Unterlassen der zivilrechtlich geschuldeten Herausgabe der Mieteinkünfte keine hierfür erforderliche Manifestation eines Zueignungswillens gesehen werden könne.

Hiergegen erhob der Petent mit Schreiben vom 18. Juli 2022 Beschwerde. Aus den vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass die Beschuldigte sich weigere, die vereinnahmten Gelder herauszugeben. Es liege eindeutig eine Manifestation eines Zueignungswillens vor.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Bescheid vom 3. August 2022 keine Folge.

Der Petent beanstandet die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Der Petent vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine Manifestation eines Zueignungswillens eindeutig vorliege. Der Petent ist der Auffassung, dass das Verhalten der Beschuldigten nicht ohne strafrechtliche Sanktion bleiben könne. Im Rahmen der Petition übermittelt der Petent ferner mehrere Fragen, wie mit der Angelegenheit rechtlich nunmehr weiter zu verfahren sei. Sollte das Verhalten der Be-

schuldigten tatsächlich straflos sein, begehrt der Petent eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist im Ergebnis dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend festgestellt, dass das Verhalten der Beschuldigten den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht erfüllt, weil die Beschuldigte keine sogenannte Vermögensbetreuungspflicht innehatte. Eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Absatz 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter gegenüber dem (potenziell) Geschädigten eine innerlich besonders herausgehobene, nicht nur beiläufige Pflicht zur Wahrnehmung von dessen Vermögensinteressen innehat, die über die für jedermann geltenden Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten und die allgemeine Pflicht hinausgeht, auf die Vermögensinteressen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen. Dabei muss dem Täter Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen bleiben und ihm eine gewisse Selbstständigkeit belassen werden. Gemessen an diesen Maßstäben genügt die im Wege eines Gefälligkeitsverhältnisses übernommene Verpflichtung, geringfügige Einnahmen aus der Vermietung von Fahrradstellplätzen für eine Wohnungseigentümergeinschaft zu verwalten, nicht.

Im Ergebnis zutreffend haben Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft auch das Vorliegen einer Unterschlagung verneint. Auf die Frage, ob das Verhalten der Beschuldigten eine Manifestation eines Zueignungswillens darstellt, kommt es dabei jedoch nicht an. Ausweislich der bei den Akten befindlichen Unterlagen sind im Jahr 2019 lediglich im ersten Quartal zwei Stellplätze vermietet gewesen (Gesamtbetrag 32,10 Euro). Diese Stellplatzmiete wurde von den Mietern an die Beschuldigte per Überweisung beglichen. Eine Unterschlagung im Sinne des § 246 Absatz 1 StGB kann jedoch von vornherein lediglich bezüglich fremder beweglicher Sachen begangen werden. Kontoguthaben stellt jedoch eine Forderung und keine fremde bewegliche Sache dar. Der Tatbestand des § 246 Absatz 1 StGB ist daher von vornherein nicht einschlägig.

Soweit der Petent eine Änderung des Strafgesetzbuches begehrt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Strafgesetzbuch in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Der Umstand, dass der Petent in dem von ihm zur Anzeige gebrachten Sachverhalt mit der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden ist, gibt keinen Anlass für Bundesratsinitiativen der Landesregierung betreffend eine Änderung der bewährten Vermögensdelikte des Strafgesetzbuches, zumal es sich um eine bewusste gesetzgeberische Wertentscheidung handelt, nicht jegliches als unanständig empfundenes Verhalten auch strafrechtlich zu sanktionieren.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Akteninhalt auch

bewusst davon abgesehen hat, ihre Forderung auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16. Petition 17/2986 betr. Kostenübernahme für eine RehaMaßnahme durch das LBV

Der Petent begehrt vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) die vollständige Anerkennung des pauschalen Tagessatzes in Höhe von 502 Euro pro Tag für seine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einer Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik (BG Klinik).

Der Petent ist Lehrer a. D. Er erhält Versorgungsbezüge aus A12 (monatliches brutto 3 171,15 Euro, monatliches netto 2 723,65 Euro). Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen liegt bei 70 Prozent.

Aufgrund eines privaten Unfalls am 7. Februar 2024 muss der Petent eine stationäre Rehabilitationsbehandlung durchführen. Ursprünglich sollte die stationäre Maßnahme in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik A durchgeführt werden. Die Anerkennung für diese Maßnahme erfolgte am 26. April 2024 durch das LBV. Da die Behandlung aufgrund einer Spezialisierung auf Handverletzungen schlussendlich in der BG Klinik B durchgeführt werden sollte, erfolgte eine neue Anerkennung für die 28-tägige Behandlung in der BG Klinik B mit Schreiben des LBV vom 5. Juni 2024. In diesem, sowie auch bereits im Schreiben vom 26. April 2024, wies das LBV darauf hin, dass ein Pauschalsatz der gewählten Rehabilitationseinrichtung bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro täglich beihilfefähig ist. Soweit der Pauschalsatz der gewählten Rehabilitationseinrichtung diesen Betrag übersteige, könne der Petent nur dann eine höhere Beihilfeleistung erhalten, wenn die Einrichtung statt der pauschalen Abrechnung eine Einzelabrechnung der erbrachten Leistungen vornehme. Gegen diese Anerkennung erhob der Petent mit Schreiben vom 16. Juni 2024 Widerspruch. Mit seinem Widerspruch wendete er sich gegen eine Begrenzung der Beihilfefähigkeit der stationären Rehabilitationsmaßnahme auf einen Pauschalsatz von 200 Euro täglich.

Die BG Klinik B stellt die Aufwendungen für die stationäre Rehabilitationsbehandlung mit einem Pauschalsatz in Höhe von 502 Euro pro Tag in Rechnung. Der Nachweis über die Höhe des Pauschalsatzes wurde dem LBV am 22. Mai 2024 vorgelegt. Am 19. Juni 2024 stellte der Petent einen Verlängerungsantrag seiner Rehabilitationsmaßnahme um weitere zwei Wochen.

Der Petent trägt vor, dass die BG Klinik B die Einzelabrechnung verweigere. Als Begründung führe die Einrichtung gegenüber dem Petenten aus, dass sie Re-

habilitationsmaßnahmen ausschließlich für Patienten der Unfallversicherungsträger durchführe. In Ausnahmefällen könne die Einrichtung auf individualvertraglicher Ebene eine Rehabilitationsmaßnahme zu den Sätzen der Gesetzlichen Unfallversicherungen auch an nicht-BG-Patienten durchführen. Lediglich die Unterkunftskosten in Höhe von 94 Euro pro Tag ließen sich aus dem Pauschalsatz herausrechnen. Eine gesonderte Darstellung dieser auf der Rechnung sei jedoch nicht möglich.

Der Petent erklärt, dass auch der weitere Vorschlag des LBV, die Rehabilitationsmaßnahme in einer allgemeinen Rehabilitationseinrichtung durchzuführen, nicht zielführend sei, da dem Petenten dort nicht fachgerecht geholfen werden könne. Der Petent bat daher den Petitionsausschuss, sich dieser Thematik anzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 7 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Beihilfeverordnung (BVO) sind Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsbehandlung beihilfefähig bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung für Pflege, Unterkunft und Verpflegung. Bei einer solchen Einzelabrechnung sind neben dem niedrigsten Tagessatz der Einrichtung insbesondere auch Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete ärztlichen Leistungen, Arzneimittel, Heilbehandlungen, Kurtaxe und den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig.

Pauschale Abrechnungen für eine stationäre Rehabilitationsbehandlung sind nach § 7 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 5 BVO beihilfefähig, soweit sie keine Vergütung für nichtmedizinische Komfortleistungen beinhalten und einen Betrag in Höhe von 200 Euro täglich nicht überschreiten. Bei der Pauschalabrechnung sind mit dieser Pauschale die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Pflege, Arzneimittel, Arztleistungen, Heilbehandlungen, Kurtaxe und den ärztlichen Schlussbericht abgegolten. Neben dem Pauschalsatz ist eine gesonderte Abrechnung der genannten Einzelaufwendungen nicht beihilfefähig. Die in § 7 Absatz 7 Satz 7 BVO eingeführte Pauschale von 200 Euro täglich trägt dem Umstand Rechnung, dass es für den Vollzug bei der Abrechnung schwierig ist, die Pauschalen aufzugliedern und die Arztkosten herauszurechnen. Daher ist es sowohl für den Vollzug als auch für die Einrichtungen verwaltungswirtschaftlich, bis zu einer festgelegten Obergrenze mit Pauschalen zu rechnen.

Laut dem vom Petenten vorgelegten Vordruck „Bestätigung über den niedrigsten Tagessatz für Pflege, Unterkunft und Verpflegung“ vom 22. Mai 2024 rechnet die BG Klinik B nach einem Pauschalsatz ab. Aufwendungen hierfür sind nach § 7 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 5 BVO bis zu einem Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro pro Tag beihilfefähig. Weitere Kosten, zum Beispiel für ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen, sind mit der Pauschale abgegolten und daher nicht separat beihilfefähig.

Bei einer Einzelabrechnung können gegebenenfalls auch höhere Kosten erstattet werden. Hier müssen die Kosten jedoch separat ausgewiesen werden. Hinsichtlich der konkreten Zusammensetzung des Pauschalsatzes konnte die BG Klinik B dem Petenten lediglich die Kosten für die Unterkunft in Höhe von 94 Euro pro Tag benennen. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten erfolgte nicht. Die Voraussetzungen für eine Einzelabrechnung der Kosten gemäß § 7 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 5 BVO liegen somit nicht vor.

Vorliegend findet somit der pauschale Höchstsatz von 200 Euro pro Tag Anwendung. Dieser ist auch angemessen hoch und sachgerecht. Die Festlegung des Höchstsatzes in Höhe von 200 Euro bei der pauschalen Abrechnung für eine stationäre Rehabilitationsbehandlung erfolgte zum 1. Juli 2015. Sie orientiert sich an den ermittelten durchschnittlichen Beträgen der gesetzlichen Krankenversicherung für stationäre Rehabilitationsbehandlungen, also den tatsächlichen Kosten, verbunden mit einem Aufschlag für Arztkosten und Heilbehandlungen.

Das Ministerium für Finanzen hat den Höchstsatz zuletzt im Jahre 2021 anhand einer Vielzahl von aktuellen Rechnungen überprüft und als angemessen bewertet. Die letzte Überprüfung des Höchstsatzes liegt somit lediglich drei Jahre zurück. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine stationäre Rehabilitationsbehandlung grundsätzlich zudem genannten Höchstbetrag von 200 Euro für die beihilfeberechtigten Personen am Markt zu erhalten ist.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) die Rechtmäßigkeit des Höchstsatzes bei stationären Rehabilitationsbehandlungen zuletzt in einem Urteil vom Februar 2021 bestätigt. Der Höchstsatz für die pauschale Abrechnung ist sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig. Es ist nachvollziehbar, dass die Möglichkeit der vereinfachten pauschalen Abrechnung aus verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeführt wurde, um den Beihilfestellen und den Einrichtungen den mit Einzelabrechnungen gesteigerten Verwaltungsaufwand zu ersparen, da Verwaltungsaufwand immer mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Einführung einer Obergrenze dient dem Schutz des Dienstherrn vor überhöhten, medizinisch nicht notwendigen oder in der Angemessenheit unberechtigten Abrechnungen.

Zwar steht der beihilfeberechtigten Person die Möglichkeit der vereinfachten Pauschalabrechnung nicht zur Verfügung, wenn sie ihre Aufwendungen in vollem Umfang als beihilfefähig anerkannt haben möchte und der ihr in Rechnung gestellte Tagessatz der Klinik die Obergrenze von 200 Euro überschreitet. Die Obergrenze für die pauschale Abrechnung ist jedoch gerechtfertigt.

Die Beihilfe hat den Zweck, die beihilfeberechtigte Person und deren berücksichtigungsfähige Angehörige im Krankheitsfall zu unterstützen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum, welche Aufwandsarten im Rahmen der Beihilfe

als notwendig und der Höhe nach angemessen anerkannt werden. Die Fürsorgepflicht verlangt keine lückenlose Erstattung aller krankheitsbedingten Kosten.

Die Begrenzung der Pauschalabrechnung auf 200 Euro täglich ist daher rechtlich zulässig. Da die stationäre Rehabilitationsmaßnahme bereits begonnen wurde, ist die Beihilfefähigkeit anhand der tatsächlich in Rechnung gestellten Aufwendungen zu prüfen. Eine entsprechende Rechnung lag dem LBV zum Zeitpunkt der Prüfung der Petition noch nicht vor. Sollte die Einrichtung anstatt der Pauschale in Höhe von 502 Euro pro Tag den niedrigsten Tagessatz der Einrichtung für Pflege, Unterkunft und Verpflegung sowie die weiteren Leistungen separat abrechnen, so wären diese Aufwendungen entsprechend beihilfefähig. Dies kann geprüft werden, sofern der Petent eine entsprechende Rechnung beim LBV einreicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

17. Petition 17/2534 betr. Strafbefehlsverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts vom 31. August 2023. Er bemängelt, dass seine Einlassung bei der Polizei vom 23. März 2023 von der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht „überhaupt nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt“ worden sei, obwohl er in drei Schreiben vom 12. September, 26. September und 23. Oktober 2023 ausdrücklich darauf hingewiesen habe. Zuletzt habe er mehrere „krankheitsbedingte“ Gründe genannt, die auch durch Facharztbefunde belegt werden könnten. Das Petitionsbegehrt wird dahin ausgelegt, dass der Petent mit dem im Strafbefehl festgestellten Sachverhalt, der Beweiswürdigung sowie der daraus folgenden Verurteilung zu einer Geldstrafe nicht einverstanden ist und sich eine Korrektur seiner Verurteilung erhofft.

II. Sachverhalt

Gegen den Petenten wird eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 50,00 Euro aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts vom 31. August 2023 vollstreckt. Der Strafbefehl ist seit dem 28. September 2023 rechtskräftig, nachdem der Petent mit Schreiben vom 26. September 2023 seinen Einspruch vom 12. September 2023 nach anwaltlicher Beratung zurückgenommen hatte.

Dem Strafbefehl liegt ein Nachbarstreit zugrunde, in dem es nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft zu einer Beleidigung und einer Körperverletzung durch den Petenten kam. Der seitens der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 6. Juli 2023 zunächst veranlasste Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs scheiterte.

Daraufhin erließ das Amtsgericht am 31. August 2023 antragsgemäß den streitgegenständlichen Strafbefehl. Hiergegen legte der Petent mit Schreiben vom 12. September 2023 form- und fristgerecht Einspruch ein. Diesen nahm er 14 Tage später nach anwaltlicher Beratung aufgrund „eventuell enorm hoher Zusatzkosten“, die auf ihn zukommen könnten, mit Schreiben vom 26. September 2023 und der Bemerkung, die Rücknahme bedeute keinesfalls ein Schuldeingeständnis seinerseits; die bei der Polizei gemachten Angaben zur Sache vom 23. März 2023 blieben in vollem Umfang bestehen, zurück. Die Staatsanwaltschaft erhielt daraufhin am 5. Oktober 2023 vom Amtsgericht die Gerichtsakten zur Vollstreckung des rechtskräftig gewordenen Strafbefehls zurück.

Ungeachtet seiner Einspruchsrücknahme wollte der Petent die Verurteilung nun doch nicht akzeptieren. Er schrieb der Staatsanwaltschaft am 23. Oktober 2023, dass es zu dem Strafbefehl „einiges zu bemängeln“ gäbe. Die darin erwähnten Beschuldigungen seien sehr einseitig und verfälschten das Gesamtbild erheblich. Es bestehe dringender Korrekturbedarf. Seine Einlassung bei der Polizei vom 23. März 2023 bedürfe noch einer zusätzlichen Anmerkung bezüglich der „angeblichen Körperverletzung“, nämlich, dass er schon mehrere Jahre an einer sogenannten Polyneuropathie (Nervenentzündung in den Beinen) leide, weshalb er nur sehr schlecht gehen und stehen könne und sich deshalb fast überall festhalten müsse, um nicht aus dem Gleichgewicht zu geraten. Ein Sturz hätte für ihn fatale Folgen. Dies würde er gerne in einem Telefonat besprechen.

Die Staatsanwaltschaft antwortete dem Petenten, mit Schreiben vom 13. November 2023, dass hinsichtlich seiner Eingabe nicht Weiteres zu veranlassen sei, da er den Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgenommen habe und das Verfahren damit rechtskräftig, also verbindlich abgeschlossen sei.

Daraufhin bat der Petent die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 um Stundung der Zahlungspflicht. Er wiederholte seinen auch der Petition zugrundeliegenden Vortrag, dass seine Einlassung zur Sache von der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht nicht hinreichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt worden sei und er den Vorgang vom Petitionsausschuss überprüfen lassen wolle. Er erhielt am 8. Dezember 2023 die Antwort, dass eine Stundung der Vollstreckung nicht angezeigt und die Geldstrafe zur Zahlung fällig sei.

Die Vollstreckung ist unverändert offen. Bislang erfolgte keinerlei Zahlung auf die Geldstrafe.

III. Rechtliche Würdigung

Die Korrektur eines rechtskräftigen Strafbefehls ist auf dem Petitionsweg nicht möglich. Wiederaufnahmegründe könnten nur in einem gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag und nach Maßgabe der strafprozessualen Vorschriften Berücksichtigung finden, sind aber vorliegend nicht ersichtlich.

Der Petent verkennt die gesetzlich zwingenden Folgen der Zurücknahme seines Einspruchs und die mit der

damit eingetretenen Rechtskraft des Strafbefehls verbundene Wirkung. Ein rechtskräftig gewordener Strafbefehl steht gemäß § 410 Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) einem rechtskräftigen Urteil gleich. Er ist unabänderbar, vollstreckbar und verbraucht die Strafklage.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens und die damit verbundene Durchbrechung der Rechtskraft von Strafurteilen ist nur in engen Grenzen nach Maßgabe der §§ 359 ff. StPO zulässig. Nach § 373a Absatz 2 StPO gelten für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens die §§ 359 bis 373 StPO entsprechend. Die Wiederaufnahmegründe zugunsten des Verurteilten führt § 359 StPO abschließend auf. Zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages nach § 368 StPO und, wenn er für zulässig erklärt ist, seiner Begründetheit nach §§ 369, 370 StPO wäre das nach § 140a GVG zu bestimmende Wiederaufnahmegericht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Petent schon keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 359 Nummer 5 StPO – hier einzig denkbarer Wiederaufnahmegrund – vorträgt. Denn seine „zusätzlichen“ Angaben zum angeblich nicht oder nicht vollständig berücksichtigten Krankheitszustand sind nicht neu. Vielmehr hatte der Petent bereits bei seiner Beschuldigtenvernehmung vom 23. März 2023 und gegenüber der Bewährungshelferin im Rahmen des versuchten Täter-Opfer-Ausgleichs im Juli 2023 geltend gemacht, dass er an Polyneuropathie leide und sich krankheitsbedingt an der Geschädigten habe festhalten müssen, um nicht selbst zu stürzen. Dieser Vortrag fand also bereits von Anfang an Eingang in die Verfahrensakte und war sehr wohl in die Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts in Bezug auf die Verwirklichung einer vorsätzlichen und nicht nur, wollte man dem Vortrag des Petenten Glauben schenken, fahrlässigen Körperverletzung eingeflossen. Das Amtsgericht ist der Einschätzung der Staatsanwaltschaft gefolgt, dass es sich bei den Angaben des Petenten in Bezug auf seinen Verletzungsvorsatz um ungläubwürdige Schutzbehauptungen handelt. Diese in richterlicher Unabhängigkeit ergangene Beweiswürdigung mag der Petent auch im Nachhinein weiterhin bestreiten, sie gilt aber – mit seinem eigenen Zutun, der Zurücknahme des Einspruchs – als rechtskräftig festgestellt, ohne dass sich der Petent insoweit noch verteidigen könnte. Dazu hätte er in einer mündlichen Hauptverhandlung Gelegenheit gehabt, wenn er den Einspruch nicht zurückgenommen hätte. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch der in der Rücknahmeerklärung vom 26. September 2023 geäußerte Vorbehalt des Petenten im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt und die Anerkennung einer Schuld ohne Bedeutung und muss unberücksichtigt bleiben. Denn die gemäß § 411 Absatz 3 StPO bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug mögliche Zurücknahme des Einspruchs kann nicht auf bestimmte Punkte beschränkt werden, sie ist bedingungsfeindlich. Da der Petent seinen eigenen Angaben zufolge anwaltlich beraten war, kann er sich in Bezug auf die

Konsequenzen der Einspruchsrücknahme auch nicht auf einen etwaigen Irrtum berufen.

Schließlich sind Gnadengründe oder rechtliche Gründe, die zu einer Änderung oder Milderung der verhängten Rechtsfolgen auf dem Gnadenwege Anlass geben könnten, weder vorgetragen noch ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

18. Petition 17/1900 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung und einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 35-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste nach eigenen Angaben im August 2015 ins Bundesgebiet ein und stellte im Dezember 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag im Mai 2019 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und drohte ihm die Rückführung nach Pakistan an. Hiergegen erhob der Petent Anfang Juni 2019 Klage. Zudem wurde ein Antrag auf Eilrechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung gestellt. Mit Beschluss vom März 2020 wurde der Antrag durch das zuständige Verwaltungsgericht unanfechtbar abgelehnt. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klage wurde mit Urteil von August 2021 vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen. Rechtskraft trat im September 2021 ein.

Mit Verfügung vom Mai 2020 wurde der Petent, nach vorheriger Belehrung im April 2020, dazu aufgefordert, bis Anfang August 2020 gültige Reisedokumente zu beschaffen und vorzulegen. Dennoch legte er bis zum Fristablauf keine gültigen Reisedokumente oder Nachweise für Mitwirkungshandlungen vor, sodass das zuständige Regierungspräsidium im August 2020 die zwangsweise Passbeschaffung einleitete. Die Passbeschaffung verlief erfolglos. Der Petent konnte nicht identifiziert werden.

Im Dezember 2022 reichte der Petent bereits eine Petition ein, die er Anfang Januar 2023 jedoch wieder zurücknahm.

Im März 2023 wurde ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG gestellt.

Im Juni 2023 legte der Petent schließlich seine pakistanische ID-Card vor. Hierbei wurde ein abweichendes Geburtsdatum des Petenten festgestellt. Eine Be-

schäftigung wurde ihm aufgrund der weiterhin fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu diesem Zeitpunkt nicht erlaubt. Ende Juli 2023 reichte der Petent schließlich seinen Reisepass ein.

Dem Petenten war die Aufnahme einer Beschäftigung seit September 2020 untersagt worden, da er seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nachkam. Erst im Juli 2023, nach Vorlage seiner ID-Karte, wurde ihm die Beschäftigung wieder gestattet. Ob er derzeit einer Beschäftigung nachgeht, ist nicht bekannt. Der Lebensunterhalt wurde zuletzt nicht eigenständig gesichert. Der Petent stand – mit Ausnahme des Jahres 2020 – durchgängig im (teilweise ergänzenden) Leistungsbezug.

Der Petent ist bereits mehrfach strafrechtlich im Bundesgebiet in Erscheinung getreten.

Weiterhin wurde gegen ihn im November 2022 ein Bußgeld wegen Beschäftigung ohne gültige Erlaubnis verhängt.

Der Petent hat keine Nachweise über Deutschkenntnisse oder eine Teilnahme an einem Integrationskurs vorgelegt.

Bei seiner Anhörung beim BAMF gab der Petent an, er sei krankheitsbedingt in ärztlicher Behandlung.

In der Petition wird angeführt, dass das Verlassen des Bundesgebietes für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte begründe und eine Abschiebung nach Pakistan aufgrund der aktuellen großen humanitären Naturkatastrophe zu stoppen sei. Die Hochwasserlage in Pakistan sei nicht unter Kontrolle und das Land habe sich noch nicht vom Monsunregen erholt. Außerdem seien viele weitere Krankheiten entstanden. Hilfsweise wird angeführt, dass der Petent sich bereits seit mindestens sieben Jahren im Bundesgebiet aufhalte und unter das neue „Chancen-Aufenthaltsrecht“ falle. Er pflege Kontakte zu deutschen Familien und feiere christliche Feste. Seine Mühen und Zielstrebigkeit sich zu integrieren sollten nicht umsonst gewesen sein, besonders in der Pandemiezeit und in der Ukraine-Krise. Außerdem würde er sofort eine Anstellung finden, hätte er eine Arbeitserlaubnis. Weiter wird vorgetragen, dass er deutsch im Sprachniveau A2 spreche. Er sei in der Vergangenheit diversen Jobs nachgegangen und arbeite auch aktuell. Zudem bereite vor allem die Pandemie vielen Abgeschobenen Schwierigkeiten im Existenzaufbau.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Bis zur Vorlage seines Reisepasses im Juli 2023 war er wegen ungeklärter Identität geduldet (vergleiche § 60b Absatz 1 AufenthG). Derzeit wird er gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG geduldet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt nicht in Betracht. Dem Petenten war die Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate nicht gestattet. Weiter ging und geht er auch

aktuell keiner Beschäftigung nach, sichert seinen Lebensunterhalt nicht selbstständig und hat bislang auch keine Sprachkenntnisse nachgewiesen.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihm vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.

Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 35 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Demnach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent erfüllt jedoch bereits nicht die Voraussetzungen des § 25b Absatz 1 Nummer 3 und 4 AufenthG. Der Lebensunterhalt wird aktuell nicht gesichert. Auch bei Betrachtung seiner bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie Lebenssituation kann nicht angenommen werden, dass er zukünftig seinen Lebensunterhalt sichert. Zudem wurden bislang keinerlei Nachweise über eine sprachliche Integration vorgelegt.

Weiterhin erfüllt der Petent aufgrund der begangenen Straftaten nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Der Petent hat Straftaten begangen, die zusammengenommen die in § 104c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG aufgeführte Grenze von 50 Tagessätzen deutlich überschreiten (insgesamt 80 Tagessätze).

Dem Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 Auf-

enthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Tatsächlich unmöglich wäre eine Rückführung beispielsweise, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen würden und auch nicht beschafft werden könnten. Für den Petenten liegen zwischenzeitlich jedoch Rückreisedokumente vor.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aufgrund der vorgetragenen Erkrankung des Petenten im Sinne einer Reiseunfähigkeit ist ebenfalls nicht gegeben. Ein solches ergibt sich lediglich, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder gemindert werden kann. Gemäß § 60a Absatz 2c AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Aus der Bescheinigung muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu den im Rahmen seiner Anhörung beim BAMF behaupteten Erkrankungen wurde seitens des Petenten nicht vorgelegt.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz oder dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich dieser Vorschrift erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Ein Abschiebehindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt

werden kann (faktischer Inländer). Aufgrund der begangenen Straftaten ist nicht davon auszugehen, dass sich der Petent hier integriert hat. Auch Nachweise über erworbene Sprachkenntnisse, den Besuch eines Integrationskurses oder zu sonstigen Integrationsleistungen wurden bislang nicht vorgelegt. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher nicht angenommen werden.

Auch eine Entwurzelung vom Heimatland ist nicht erkennbar. Der Petent verbrachte die besonders prägende Zeit der Kindheit im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Pakistan ist dem Petenten vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF hat er angegeben, dass seine Eltern und Geschwister sowie seine Großfamilie noch dort lebten. Er habe nach eigenen Angaben zehn Jahre die Schule besucht und zwei Jahre eine Mechanikerausbildung gemacht. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Waldbüßer

26.9.2024

Der Vorsitzende:
Marwein